



Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendhilfeausschuss der Stadt Haan

19. November 2024

Reiner Massow



Rechtliche Verankerung und Aufnahme

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

10.06.2021 in Kraft getreten

Landeskinderschutzgesetz NRW

01.05.2022 in Kraft getreten

Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Gesetzentwurf –
1. Lesung 04.07.2024

§ 9a SGB VIII – Ombudsstellen

- Sicherstellungsauftrag an
das Land

§ 3 - Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(3) das JA hat die Adressaten bei
Konflikten auf Ombudsstellen
hinzuweisen

§ 24 – Ombudsstellen

- 1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des
Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13.
April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur
Sicherstellung des Zugangs zu
ombudschaftlicher Beratung eine über-
regionale Ombudsstelle und kann weitere
regionale Ombudsstellen fördern. (...)

§ 25 – Mitwirkung

Jugendämter

Was ist das für ein Wort – Ombudschaft?

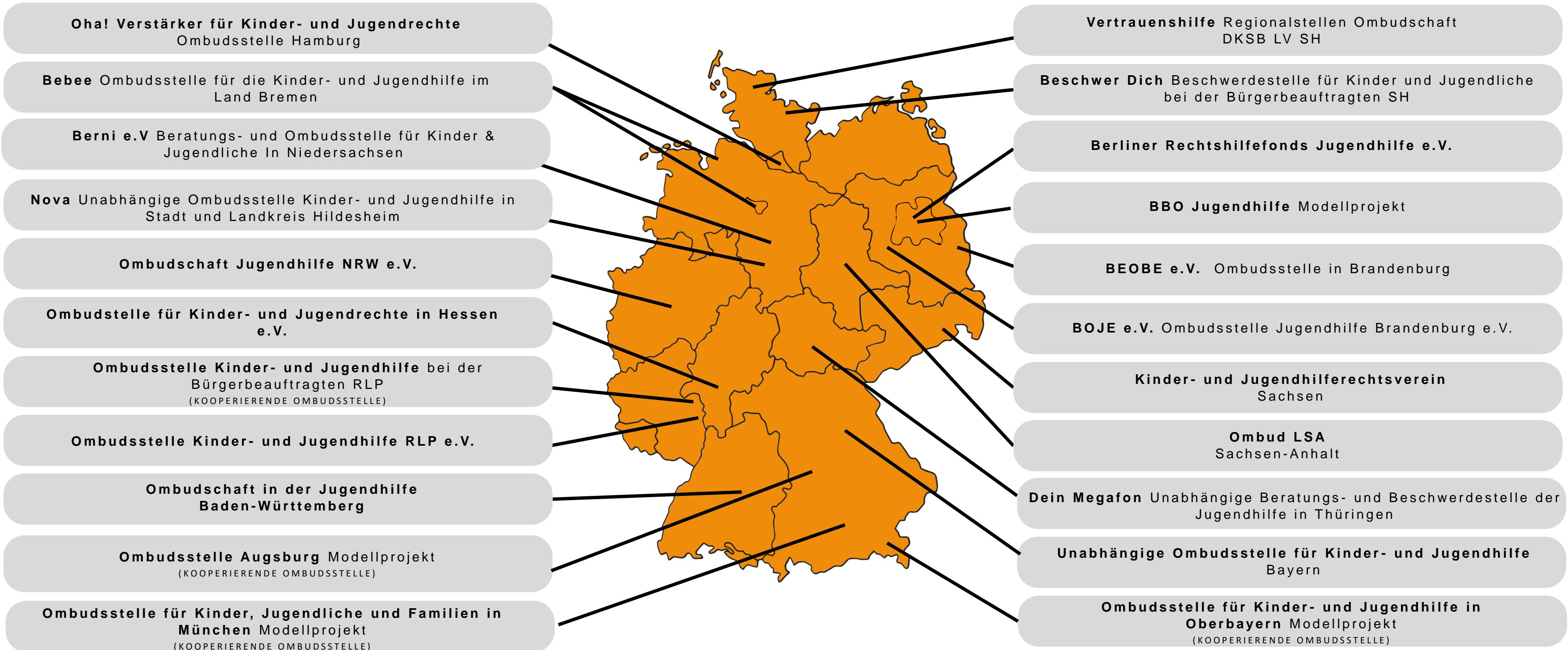
Definition (nach U. Urban-Stahl)

Ombudschaft ist abgeleitet vom skandinavischen „Ombudsman“ und beschreibt eine unparteiische/unparteiliche Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden.

**Aufgabe der Ombudschaft ist es,
die Machtasymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen,
mit dem Ziel eine gerechte Entscheidung bei Streitfragen zu erreichen.**

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe

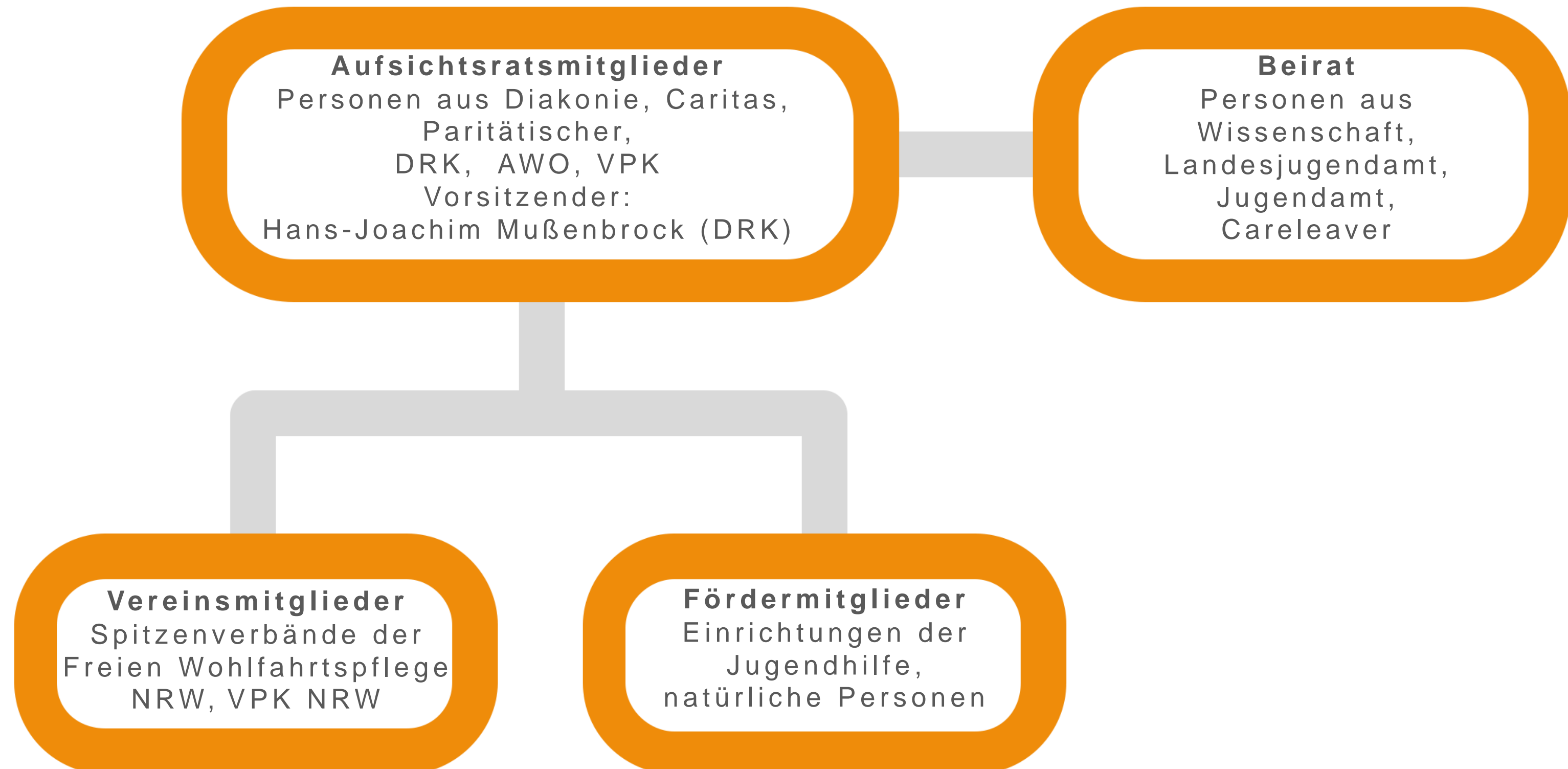
Stand: 08/2024



Historie der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

2009	„Fachtagung – Ombudschaften“ Freie Wohlfahrtspflege und Landschaftsverband Rheinland
2010-2012	Modellprojekt „geRECHT in nrw“ - unabhängige Beschwerdeinstanz in Einrichtungen der Erziehungshilfe
2009-2012	Freie Wohlfahrtspflege arbeitet weiter an der Umsetzung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW
12/2011	Vereinsgründung Ombudschaft Jugendhilfe NRW
02/2013	Start der Ombudschaft Jugendhilfe NRW
02/2016	Konzepterweiterung – Fachstelle Ombudschaft
2021-2022	Digitalisierungsprojekt
06/2022	Fachtag: „Fachliche Debatte zur Umsetzung des § 9a SGB VIII“ und Vorstellung des Modellentwurfs
09/2023	10-jährige Jubiläumsfeier im Waldkletterpark Velbert-Langenberg
2024	Konzeptionelle Anpassungen an die Vorgaben des §9a SGB VIII

Vereinsstruktur



Organisation der Beratungsarbeit

Zentrale Ombudsstelle sowie Fachstelle in Wuppertal	Örtliche Ombudspersonen
<ul style="list-style-type: none">• Annahme, Bearbeitung, Steuerung von Anfragen und Beschwerden• Beratung beim Aufbau örtlicher Beschwerdestellen• Öffentlichkeitsarbeit• 5 Fachreferent:innen (0,75-1 VZ) 1 Verwaltungskraft (0,75) 1 Geschäftsführung (0,75)	<ul style="list-style-type: none">• Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit Berufserfahrung• werden nicht an ihrem Arbeitsort eingesetzt (Unabhängigkeit)• werden auf die Tätigkeit vorbereitet und arbeiten mit der Zentrale zusammen• sind ehrenamtlich in der Fallbegleitung vor Ort tätig

Externe, unabhängige ombudtschaftliche Beratung

Unabhängige ombudtschaftliche Beratung

für junge Menschen und Personensorgeberechtigte

Zielgruppe und Arbeitsbereich

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist eine externe unabhängige Ombudsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben.

Ziele

Beratung, Begleitung und Unterstützung der Beschwerdeführer:innen, die sich bei der

a.) Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

und/oder

b.) Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger

nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen.

Einige Standards

Unabhängigkeit (von den wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe)

einvernehmliche Abhilfe der Beschwerde
(konstruktive Konfliktlösung)

Beteiligung der Ratsuchenden/
Beschwerdeführenden

Machtbalance
herstellen

Datenschutz

Parteilichkeit im Sinne
der Kinderrechte

Kostenfreie
Unterstützung

Fachlichkeit

Dokumentation

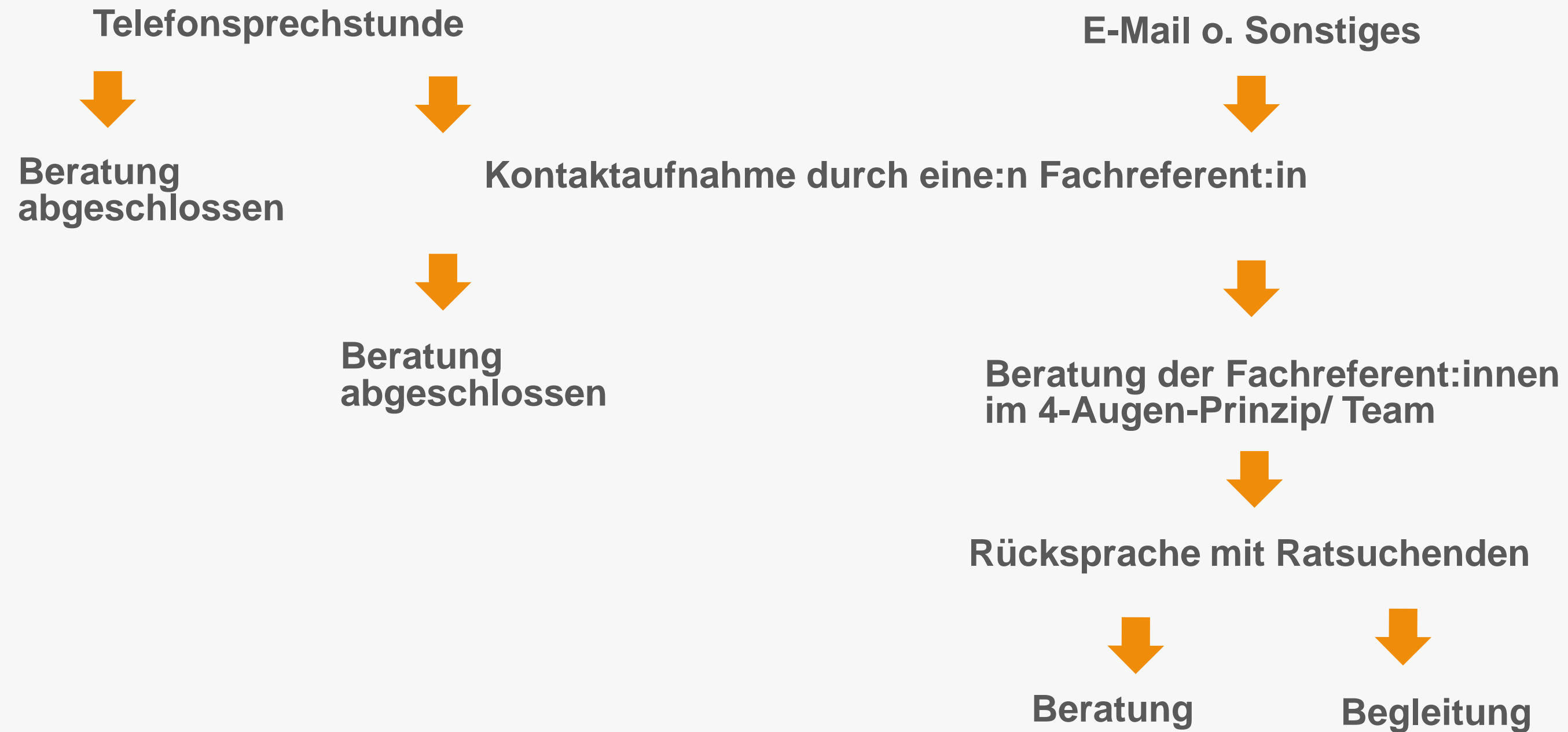
Zugewinne für die Kinder- und Jugendhilfe

Unabhängige, externe Ombudsstellen

- ✓ ergänzen die internen und externen Beschwerdeverfahren der Jugendhilfeträger
- ✓ erarbeiten unabhängige und fachliche Einschätzungen, die von Adressaten wie Jugendhilfeträgern als Zugewinn verstanden werden (können)
- ✓ tragen zur Klärung von Missverständnissen zu Beginn oder während der Hilfe bei und können zur Vermeidung von Fehleinschätzungen / -entscheidungen und höheren Ausgaben beitragen
- ✓ tragen zur Entwicklung der Selbstwirksamkeit der Adressat:innen bei
- ✓ sind ein Baustein der Partizipation: Gute Beschwerdeverfahren sind der Normalfall gelingender Partizipation
- ✓ sind ein Baustein des Kinderschutzes: Partizipation ist ein Grundprinzip guter Kinderschutzpraxis
- ✓ sind seit 10.06.2021 – gesetzlich verankert im § 9a SGB VIII

Beratungsablauf

Phase 1 - die Anfrage



Beratungsablauf

Phase 2 - Kontaktaufnahme zum Träger

Kontaktaufnahme und Gespräch mit dem Konflikträger



Pädagogische Einschätzung den Ratsuchenden zur Verfügung stellen



Beratung
abgeschlossen



Gemeinsames Gespräch
zur konstruktiven
Klärung des Konfliktes



Klärung erfolgreich?

Beratungsablauf

Phase 3 - Konflikt konnte nicht konstruktiv geklärt werden



Streit mit dem freien Träger?

Einschaltung: Jugendamt,
Landesjugendamt oder
Rechtsanwalt



Beschwerde
wurde geklärt



Zivilrechtliche
Klage prüfen



Streit mit dem Jugendamt?

Klärung der Rechtsverletzung,
Klageformulierung mit juristischer
Unterstützung

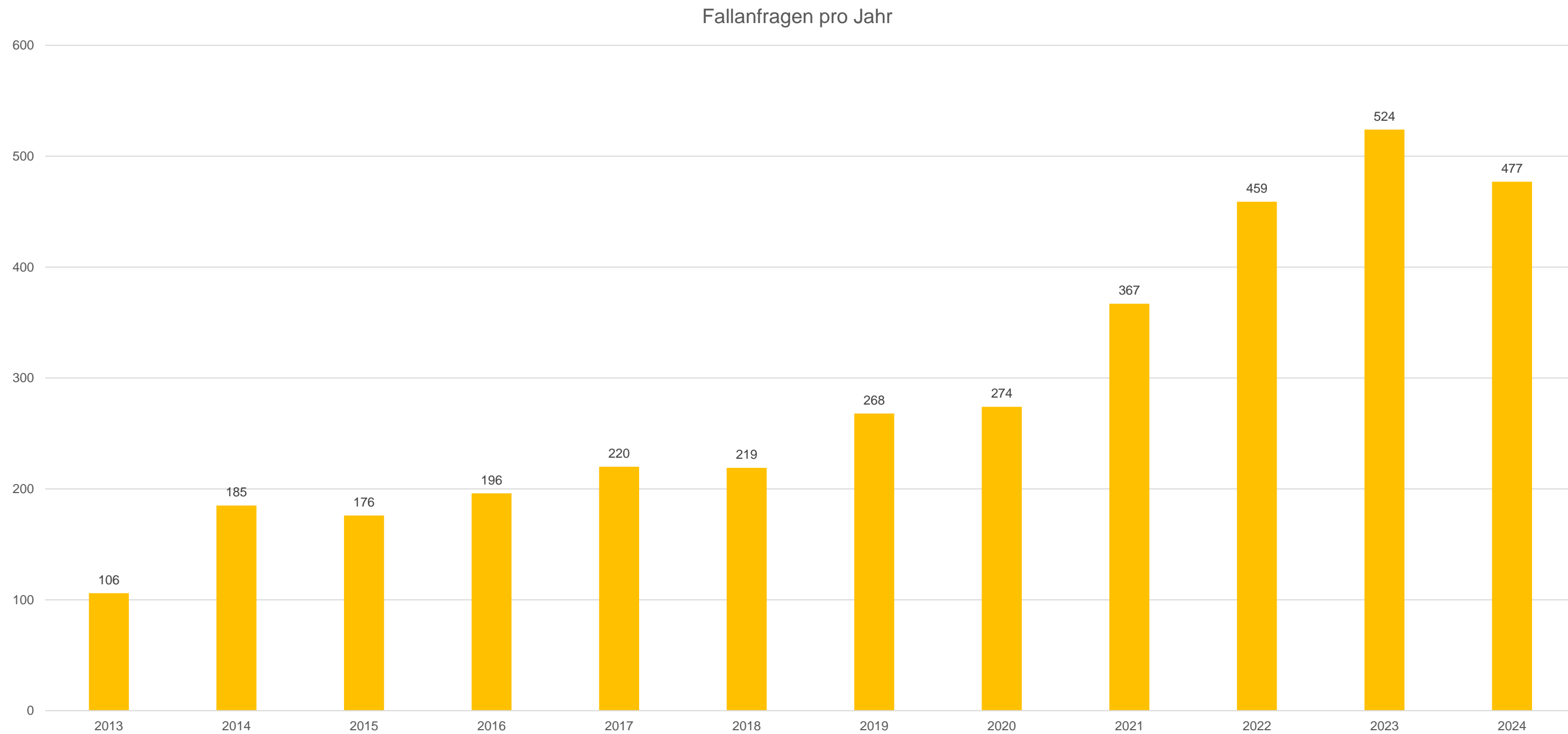


Klage
erfolgreich



Beschwerde für das
Oberverwaltungsgericht
prüfen

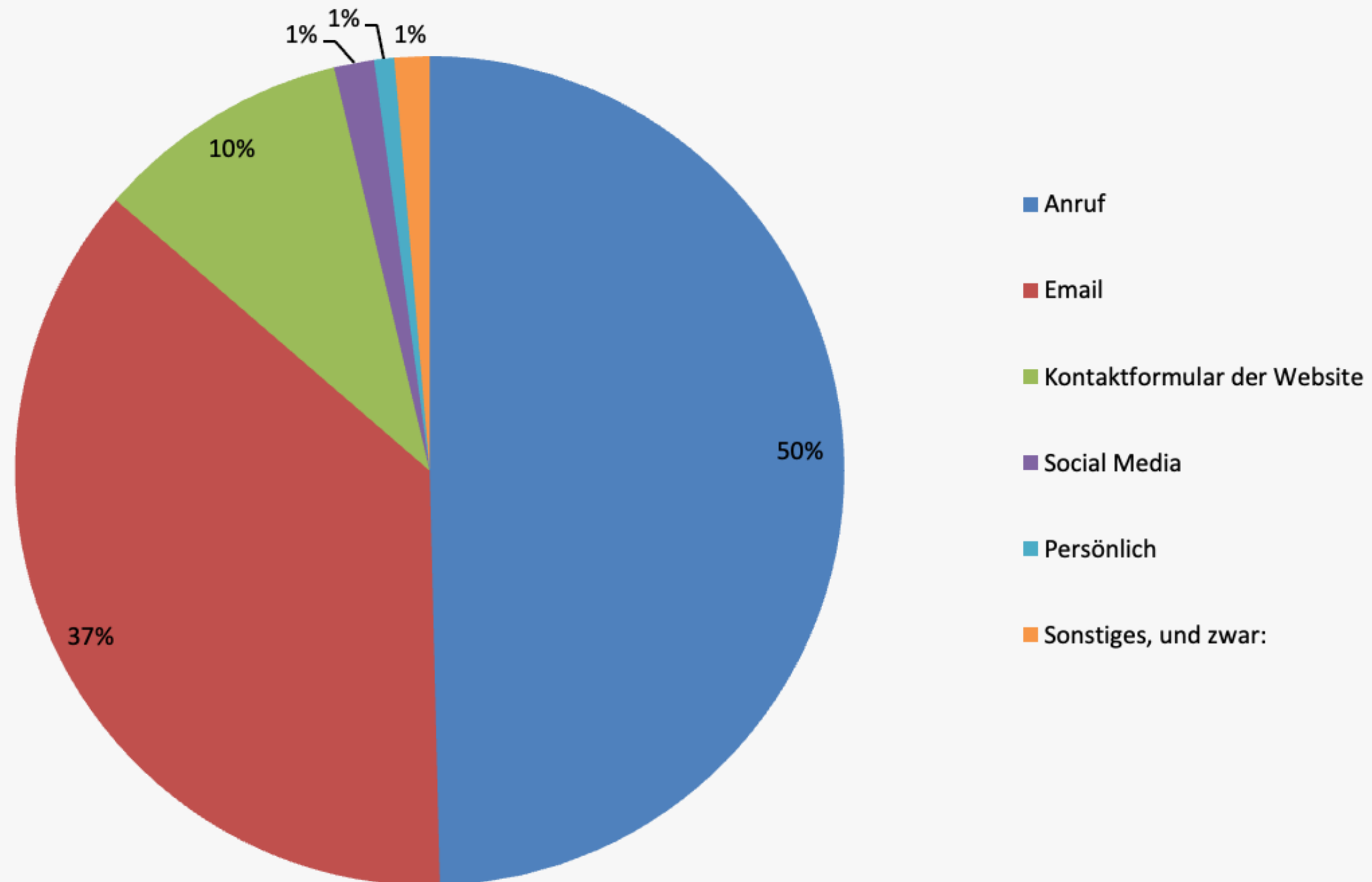
Aktuelle Fallzahlen



2024: Stand 31.10.2024 - 477 Anfragen (Gesamtanzahl: 3516)

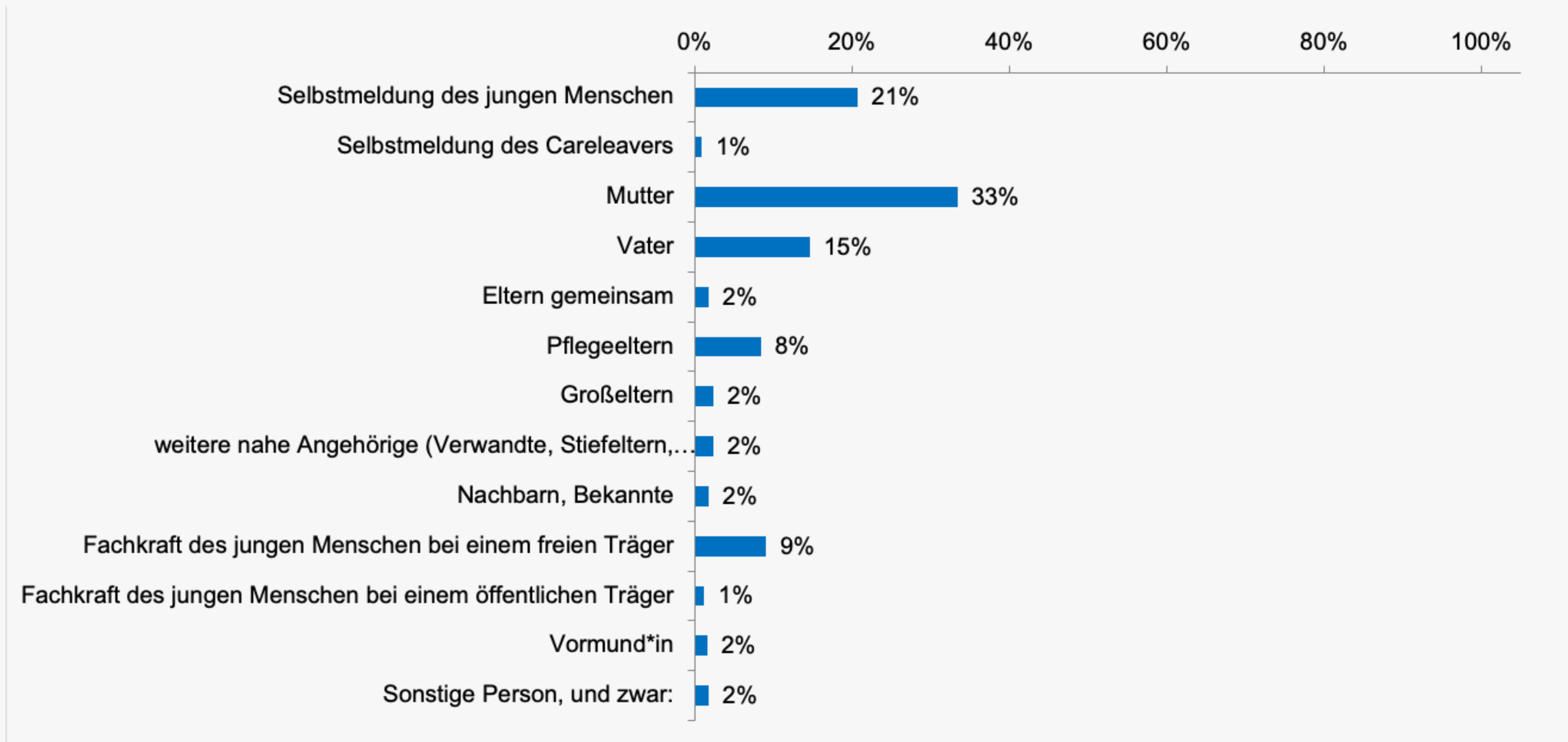
Wie erfolgte der Zugang/ erste Kontakt?

Alle Daten vom 01.01.-31.12.2023; N=524



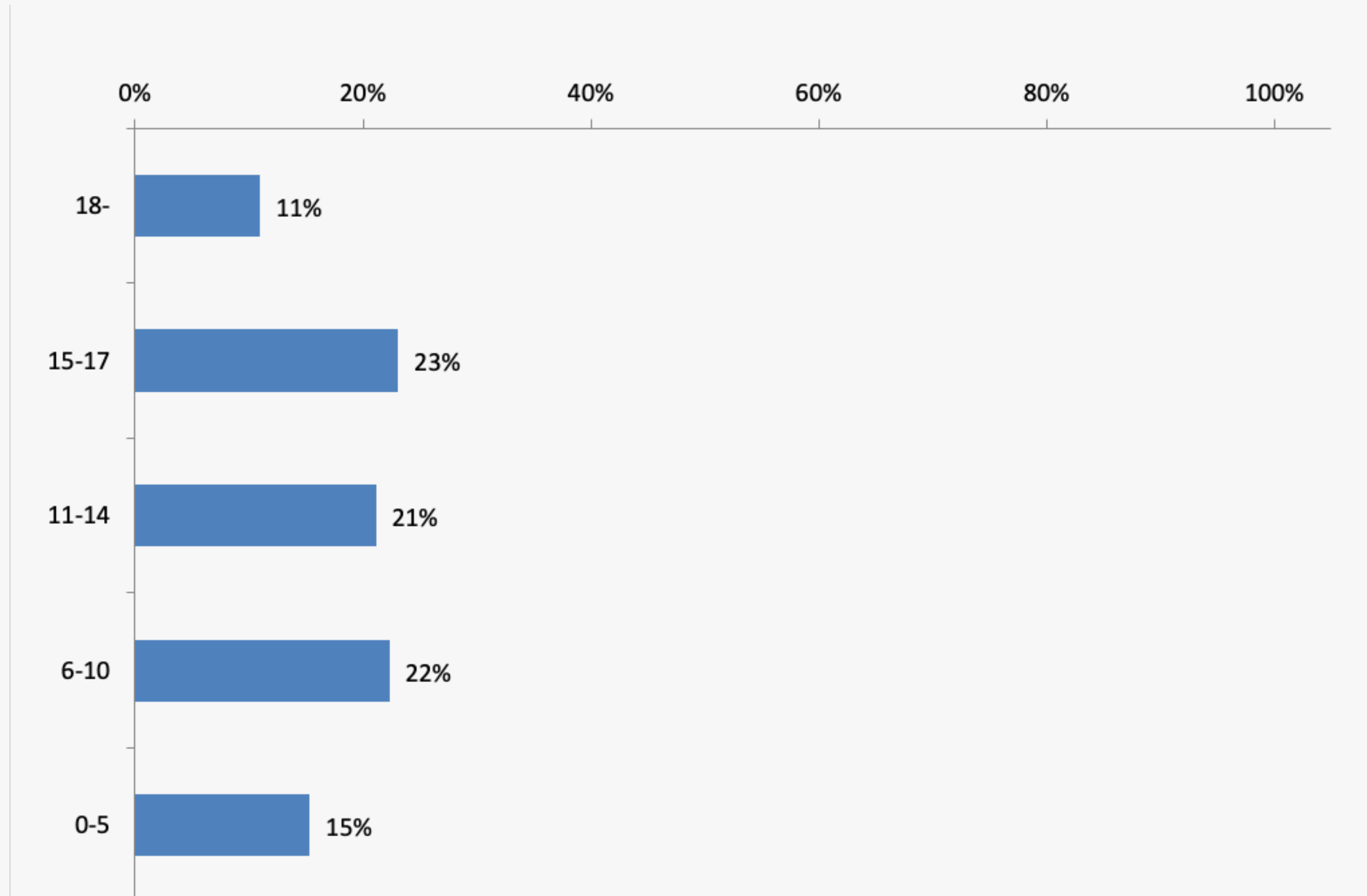
Wer war die erste kontaktaufnehmende Person?

Alle Daten vom 01.01.-31.12.2023; N=524



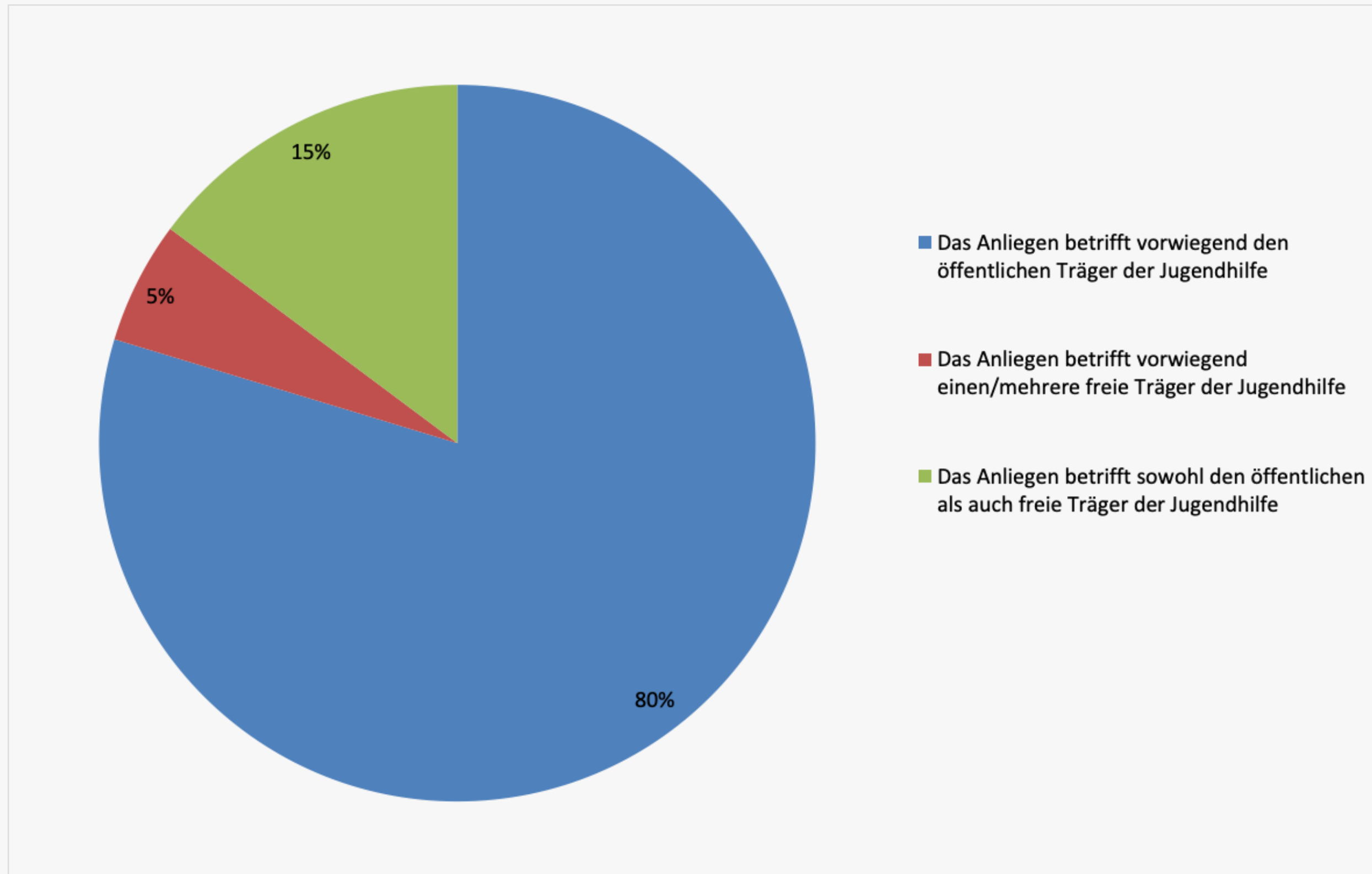
Alter der jungen Menschen

Alle Daten vom 01.01.-31.12.2023; N=524



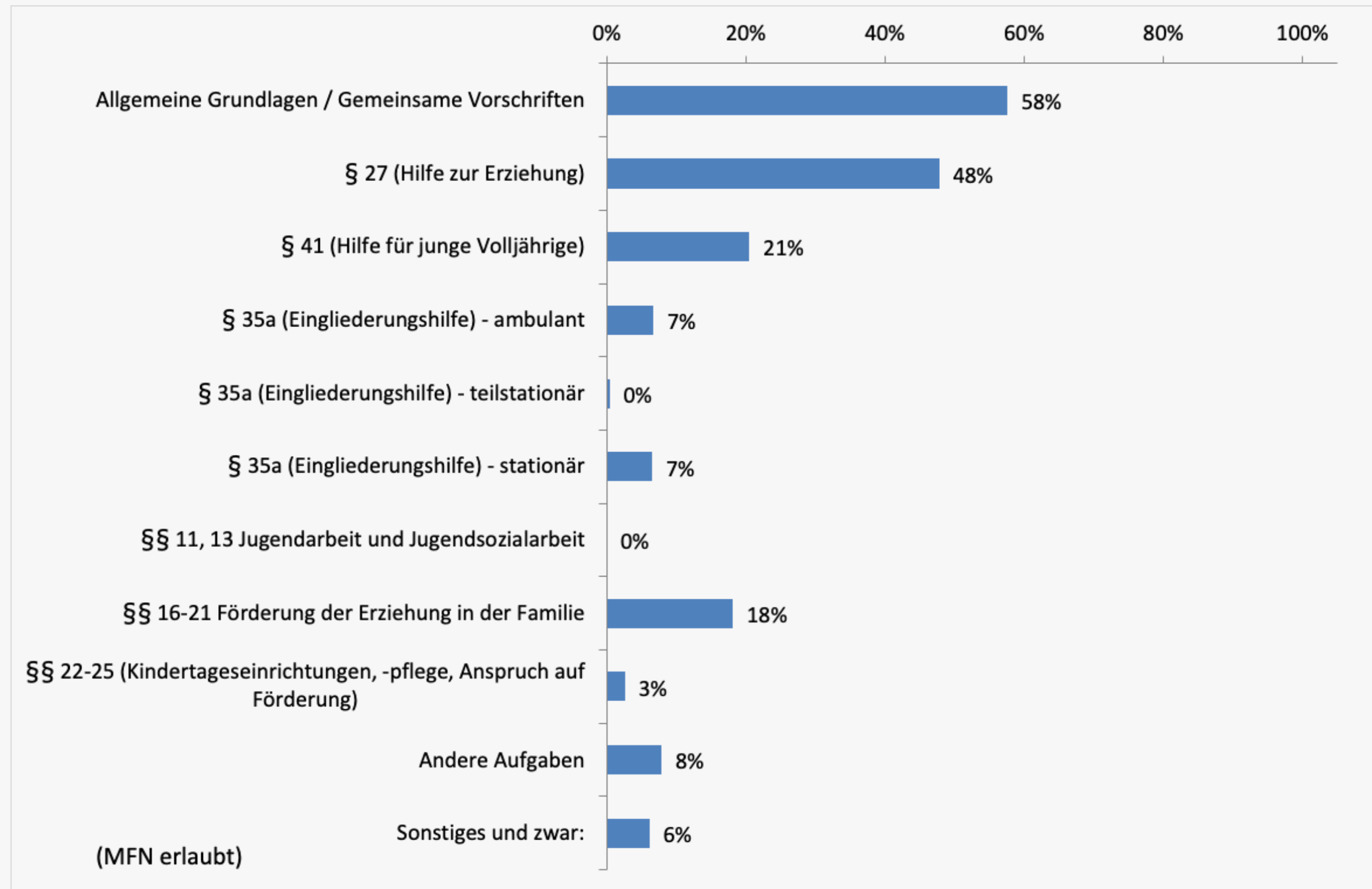
Gegenüber wem besteht das Anliegen/ der Konflikt hauptsächlich?

Alle Daten vom 01.01.-31.12.2023; N=524



Welche rechtlichen Zuständigkeitsbereiche sind betroffen?

Alle Daten vom 01.01.-31.12.2023; N=524



Um welche Art des Anliegens handelt es sich?

Alle Daten vom 01.01.-31.12.2023; N=524



Kooperation von Jugendämtern mit der Ombudsstelle

JÄ in Bad Salzuflen, Bochum, Bonn, Detmold, Dormagen, Dortmund, Duisburg, Ennepetal, Erkrath, Gevelsberg, Grevenbroich, Gronau, Hagen, Herne, Hilden, Hochsauerlandkreis, Kaarst, Köln, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Lage, Lemgo, Meerbusch, Mettmann, Monheim, Mülheim, Neuss, Oelde, Ratingen, Remscheid, Rheinberg, Rheinkreis Neuss, Rösrath, Schwelm, Kreis Warendorf, Werne und Witten

Kooperationsvereinbarung regelt die konkrete Zusammenarbeit über Inhalte und Verfahren:

- **Anfragen und Beschwerden werden direkt bei der Ombudschaft aufgenommen**
- **Ombudschaft sucht und stellt qualifizierte ehrenamtliche Ombudspersonen zur Begleitung vor Ort**
- **ein jährliches Feedbackgespräch**
- **JA übernimmt die Kostenübernahme in Höhe einer jährlichen Ehrenamtspauschale von 840 Euro**

Rechtliche Grundlagen

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

07.05.2021 verabschiedet – 10.06.2021 in Kraft getreten

§ 9a SGB VIII- Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen In Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

13. April 2022 verabschiedet, am 01.05.2022 in Kraft getreten

§ 3

Kinder und Jugendhilfe; Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

Gesetzesentwurf

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VII

Gesetzesentwurf – 1. Lesung 04.07.2024

§ 24

Ombudsstellen

- 1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudtschaftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und kann weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

§ 25

Mitwirkung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.

Kontaktmöglichkeiten



Telefonsprechstunde: 0202 29536776
dienstags 10-12 Uhr u. donnerstags 15-17 Uhr



team@ombudschaft-nrw.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



facebook: [ombudschaftjugendhilfenrw](https://www.facebook.com/ombudschaftjugendhilfenrw)